

8. Spesenreglement

Spesenreglement vom XX..XX.2019

Der Vorstand legt dieses geänderte Spesenreglement der Vollversammlung zur Abnahme vor:

Art 1. Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement regelt die Ansprüche auf Spesenrückerstattung sowie die Formalitäten.
- ² Es gilt für alle offiziellen Mitglieder der JUSO Kanton Zürich.

Art 2. Vergütungsfähige Spesen

- ¹ Vergütungsfähig sind Reisespesen.

Art 3. Reisespesen

- ¹ Grundsätzlich ist bei allen Reisen der öffentliche Verkehr zu nutzen.
- ² Es werden nur Spesen für offizielle Veranstaltungen der JUSO Kanton Zürich (Vollversammlungen, Parteitage oder sonstige Aktionen) rückerstattet. Der Vorstand darf Ausnahmen genehmigen, wenn die entsprechende Tätigkeit von strategischer Bedeutung für die JUSO ist.
- ³ Es wird (ausser in begründeten Fällen vgl. Art. 3 Abs. 4 ff.), bei Beilegung eines Beleges oder einer Quittung, der halbe Preis einer 2. Klasse Fahrkarte zurückerstattet.
- ⁴ Der Vorstand kann in begründeten Fällen die Vergütung teurerer Reisen genehmigen.
- ⁵ Bei dringender Zahlung der gesamten Reisekosten kann der Vorstand diese Reisekosten genehmigen.

Art 4. Formalitäten

- ¹ Spesenrückerstattungsfordernngen sind dem Sekretariat spätestens 60 Tage nach Tätigkeit der Ausgaben mitzuteilen.
- ² Einer Rückzahlung kann nur bei Vorhandensein eines Beleges oder einer Quittung stattgegeben werden.

Art 5. Änderung und Aufhebung

Die Vollversammlung kann das vorliegende Reglement jederzeit mit einem einfachen Mehrheitsbeschluss ändern oder aufheben.

Art 6. Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt nach der Verabschiedung durch die Vollversammlung mit sofortiger Wirkung in Kraft.